

Name des Antragstellers	PLZ, Ort
Anschrift (mit Telefon)	

**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab
Stadtplatz 38**

92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen

des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)

der Ferienreiseverordnung
in der derzeit gültigen Fassung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters	
Genauere Bezeichnung des Unternehmens	
Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	Straße, Nr.

<p style="text-align: center;">LKW</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Amtliches Kennzeichen</td> <td style="width: 40%;">zul. Gesamtgewicht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Tonnen</td> <td style="text-align: center;">Tonnen</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Anhänger</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Amtliches Kennzeichen</td> <td style="width: 40%;">zul. Gesamtgewicht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Tonnen</td> <td style="text-align: center;">Tonnen</td> </tr> </table>	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Tonnen	Tonnen	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Tonnen	Tonnen	<p style="text-align: center;">Zugmaschine</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Amtliches Kennzeichen</td> <td style="width: 40%;">zul. Gesamtgewicht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Tonnen</td> <td style="text-align: center;">Tonnen</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Auflieger</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Amtliches Kennzeichen</td> <td style="width: 40%;">zul. Gesamtgewicht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Tonnen</td> <td style="text-align: center;">Tonnen</td> </tr> </table>	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Tonnen	Tonnen	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Tonnen	Tonnen
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht																
Tonnen	Tonnen																
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht																
Tonnen	Tonnen																
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht																
Tonnen	Tonnen																
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht																
Tonnen	Tonnen																

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht
	kg
von (Abgangsort und genaue Schrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit	vom bis an
Die Leerfahrt beginnt in	
Ausführliche Begründung des Antrages	

Beilagen und Begründung der Dringlichkeit des Transportes:

- | | |
|--|---|
| <p>a) Fracht- und Begleitpapiere,</p> <p>b) Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bahn AG über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,</p> | <p>c) für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,</p> <p>d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.</p> |
|--|---|

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht ? nein

ja

Nur für Dauergenehmigung ! Außerdem ein Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Unterschrift des Antragstellers	Anzahl Beilagen
---------------------------------	----------------------

HINWEISE

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z. B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genußmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflaßplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen
(z.B. Requisiten, Musikinstrumente)

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängerlast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.
